

Baselstrasse 40  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 91  
datenschutz.so.ch

## **FAQ zur Meldung von Datenschutzvorfällen**

*Die folgende Zusammenstellung der häufigsten Fragen soll Unklarheiten zur Meldung bei Datenschutzvorfällen klären und enthält Erläuterungen zum «Formular Meldung Datenschutzvorfall»<sup>1</sup>.*

*Die Zusammenstellung richtet sich an Behörden gemäss § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1). Auftragsdatenbearbeiter (im Sinne von § 17 InfoDG) können sie als Unterstützung für eine Mitteilung an die auftraggebende Behörde nutzen.*

*Die Beauftragte für Information und Datenschutz steht als zuständige Aufsichtsbehörde bei Fragen zu einer Meldung eines Datenschutzvorfalls zur Verfügung.*

### **Was ist ein Datenschutzvorfall?**

Ein Datenschutzvorfall liegt vor, wenn der Schutz von Personendaten so verletzt wird, dass sie unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

### **Wann besteht die Pflicht zur Meldung eines Datenschutzvorfalles?**

Gegenwärtig besteht im Kanton Solothurn keine ausdrückliche Pflicht zur Meldung von Datenschutzvorfällen. Allerdings wird eine solche Meldepflicht aufgrund der Entwicklungen im übergeordneten Recht voraussichtlich mit der anstehenden Revision des InfoDG eingeführt werden.

### **Wer kann den Datenschutzvorfall melden?**

Die für die Datenbearbeitung verantwortliche Behörde kann den Datenschutzvorfall melden.

Ist ein Auftragsdatenbearbeiter involviert, muss dieser die auftraggebende Behörde umgehend über den Vorfall informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt grundsätzlich durch die auftraggebende Behörde.

### **Wem ist der Datenschutzvorfall zu melden?**

Ein Datenschutzvorfall ist der Aufsichtsbehörde, d.h. der Beauftragten für Information und Datenschutz zu melden.

---

<sup>1</sup> Abrufbar auf der Homepage der Beauftragten für Information und Datenschutz: [datenschutz.so.ch](http://datenschutz.so.ch) > Muster, Merkblätter und Publikationen > Muster.

Ist erkennbar, dass der Datenschutzvorfall Auswirkungen in mehreren Kantonen haben könnte, ist dies bei der Meldung zu vermerken.

### **In welcher Form muss ein Datenschutzvorfall gemeldet werden?**

Die Form der Meldung ist nicht vorgeschrieben. Eine schriftliche Meldung wird jedoch empfohlen. Dazu stellt die Beauftragte für Information und Datenschutz ein Meldeformular auf Ihrer Homepage zur Verfügung<sup>2</sup>.

### **Innerhalb welcher Frist muss ein Datenschutzvorfall gemeldet werden?**

Es ist sinnvoll, einen Datenschutzvorfall so schnell wie möglich zu melden.

Die Meldung über einen Datenschutzvorfall sollte nicht unbillig verzögert werden. Zum Zeitpunkt der Meldung müssen noch nicht alle Angaben vorliegen. Zusätzliche Informationen zum Vorfall können später nachgereicht werden.

### **Müssen die vom Datenschutzvorfall betroffenen Personen informiert werden?**

Grundsätzlich sind die betroffenen Personen über den Datenschutzvorfall zu informieren, wenn dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffenen Personen Vorkehrungen zu ihrem Schutz treffen können (z.B. durch die Änderung von Zugangsdaten wie Passwörter).

Die Information an die betroffenen Personen umfasst sinnvollerweise a) die möglichen Folgen des Vorfalls, b) die empfohlenen Schutzmassnahmen (z.B. Änderung von Passwörtern) und c) die Kontaktdaten der Beauftragten für Information und Datenschutz.

---

<sup>2</sup> Abrufbar auf der Homepage der Beauftragten für Information und Datenschutz: [datenschutz.so.ch](https://www.datenschutz.so.ch) > Muster, Merkblätter und Publikationen > Muster.